OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605970/4/KH

Datum:
Linz, 5. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des K F, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 28. Februar 2023, GZ: VStV/922301545137/2022, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Verwaltungsstrafe auf 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 6 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) verhängte mit Straferkenntnis vom 28. Februar 2023, GZ: VStV/922301545137/2022, eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden) über K F (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf), weil ihm vorgeworfen wurde, auf dem Fahrzeug mit dem Kennzeichen x zwei Begutachtungsplaketten übereinander angebracht zu haben. Das Schriftstück wurde ihm am 3. März 2023 zugestellt.

2. Mit E-Mail vom 29. März 2023 hat sich der Bf bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich erkundigt, wann seine letzte Nachricht – ohne Nennung von Inhalt und Datum derselben – dort eingegangen sei. Auf Nachfrage der Landespolizeidirektion vom 13. April 2023, ob seine E-Mail vom 29. März 2023 als Beschwerde zu werten ist, antwortete dieser mit E-Mail vom 13. April 2023, dass es sich dabei um eine Beschwerde handle und er als Begründung auf seine Rechtfertigung vom 6. Jänner 2023 verweise.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde dem Bf ein Verbesserungsauftrag zur Präzisierung seiner Beschwerde übermittelt, welchen er mit Schreiben vom 16. Mai 2023 dahingehend beantwortete, dass er meinte verstanden zu haben, dass er schriftlich die Beschwerde bestätigen müsse mit dem Verweis auf den ausführlichen Text vom Jänner 2023. Er habe die Plakette nur schnell aufgeklebt, da es sich um die Plakette gehandelt habe, die er bekommen habe, als das Fahrzeug angemeldet wurde. Zu diesem Zeitpunkt war bereits ein Werkstatttermin keine fünf Tage später fixiert, bei dem das Fahrzeug ohnehin neu begutachtet werden hätte sollen, weshalb er damit gerechnet habe, dass er eine neue Plakette bekomme und dass die alte Plakette entfernt werde.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Im Rahmen einer Verkehrskontrolle am 4. Juni 2022 um 10:11 Uhr in 4020 Linz, Bismarckstraße 18, wurde festgestellt, dass bei dem auf den Bf zugelassenen Fahrzeug mit dem Kennzeichen x zwei Begutachtungsplaketten übereinander angebracht waren, wobei der Anzeige ein Foto beigelegt wurde [Behördenakt – Anzeige].

2. Die belangte Behörde erließ eine mit 2. September 2022 datierte Strafverfügung, welche den Tatvorwurf enthielt, dass auf dem verfahrensgegenständlichen Fahrzeug zwei Begutachtungsplaketten übereinander angebracht gewesen seien [Behördenakt – Strafverfügung].

3. Gegen diese erhob der Bf Einspruch mit E-Mail vom 22. September 2022, in welchem er ausführte, dass er am 9. Oktober 2022 einen Termin zur Überprüfung des Fahrzeugs bei der Landesprüfstelle habe, weshalb er nach wie vor eine abgelaufene Plakette habe. Das Fahrzeug sei fahrtüchtig und er sei außerterminlich bei der Landesprüfstelle gewesen, wo ihm ein Prüfer nach kurzer Prüfung bestätigt habe, dass es keine Probleme gäbe. Bestätigt werde das aber erst zum vereinbarten Termin. [Behördenakt – Einspruch]

4. In der Folge übermittelte die belangte Behörde dem Bf eine mit 18. Oktober 2022 datierte Aufforderung zur Rechtfertigung mit demselben Inhalt wie die Strafverfügung. [Behördenakt – Strafverfügung]

5. Mit E-Mail vom 6. Jänner 2023 führte der Bf dazu aus, dass er das Fahrzeug im Frühjahr 2022 gekauft und gleich angemeldet habe, da es noch ein gültiges Pickerl gehabt habe. Bei der Anmeldung habe er die neue Begutachtungsplakette auf die alte geklebt mit dem Wissen, dass die Gültigkeit innerhalb der nächsten Woche ausläuft und die Werkstatt sowieso eine neue Plakette aufbringen muss, wobei der Werkstatttermin bereits fixiert gewesen sei.

Am Wochenende vor dem Termin sei ihm jemand von hinten ins Auto gefahren und habe die Stoßstange zerstört. Infolgedessen sei der Werkstatttermin abgesagt, die Ersatzteile umgehend bestellt und das Auto vor der Haustüre abgestellt worden, wobei die abmontierte, stark beschädigte Stoßstange vom Bf sichtbar ins Auto gelegt worden sei. Zwei Tage später habe ein Polizist das Auto bemerkt und Anzeige erstattet.

Er habe dann eine Aufforderung bekommen, das Fahrzeug bei der Landesregierung begutachten zu lassen, wobei mehrere Termine aufgrund von Unstimmigkeiten betreffend die Unterlagen und Organisation abgesagt worden seien. Beim vierten Antritt sei das Fahrzeug begutachtet worden und habe schwere Mängel aufgewiesen. Am 23. Dezember 2022 konnte er die Nachprüfung ohne schwere Mängel abschließen. Zu seiner Überraschung habe er festgestellt, dass hier gar keine Prüfplakette ausgestellt wurde, wie von ihm ursprünglich angenommen. Er habe sodann umgehend in der Werkstatt seines Vertrauens angerufen, um einen Pickerltermin zu fixieren, wobei diese erst wieder am 9. Jänner 2023 geöffnet habe. Bei einer neuerlichen Verkehrskontrolle am 5. Jänner 2023 sei die ungültige Plakette bemängelt worden, weshalb er mit einer weiteren Anzeige rechne.
Das Fahrzeug besitze für ihn sentimentalen Wert, weshalb er laufend daran arbeite und auch dessen Zustand laufend im Blick habe.

Abschließend ersuchte er, die Strafe etwas niedriger ausfallen zu lassen, zumal er derzeit trotz einer 72-Stunden-Woche mit seiner Firma ums Überleben kämpfe, weshalb kleinere Ausgaben hilfreich wären. [Behördenakt – Eingabe vom 6. Jänner 2023]

6. In der Folge wurde das angefochtene Straferkenntnis erlassen. Dieses wurde dem Bf am 3. März 2023 zugestellt. [Behördenakt – Straferkenntnis]

7. Mit E-Mail vom 29. März 2023 fragte der Bf – nachdem er die zuständige Bearbeiterin telefonisch nicht erreicht habe – schriftlich nach, ob die belangte Behörde seine letzte Nachricht bekommen habe, da ihm scheine, sie sei untergegangen. [Behördenakt – Eingabe vom 29. März 2023]

8. Mit Schreiben vom 13. April 2023 ersuchte die belangte Behörde den Bf um Mitteilung, ob sein Schreiben vom 29. März 2023 eine Beschwerde sei. [Behördenakt – Schreiben vom 13. April 2023].

9. Daraufhin antwortete dieser mit E-Mail vom selben Tag, dass es sich um eine Beschwerde handle und er als Begründung auf die Rechtfertigung vom 6. Jänner 2023 verweise. [Behördenakt – Eingabe vom 13. April 2023].

III. Beweiswürdigung:

1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt und konnte aufgrund des unbestrittenen Sachverhalts, wie nachstehend unter Pkt. 2 ausgeführt, entfallen.

2. Darüber hinaus wurde der festgestellte Sachverhalt, insbesondere die Tatsache, dass er zwei Begutachtungsplaketten übereinander geklebt hatte, vom Bf nicht bestritten. Er hatte in seiner Eingabe vom 6. Jänner 2023 die bisherigen Geschehnisse ausführlich beschrieben und abschließend um etwas Verständnis und eine geringere Strafe ersucht.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

<u>1. Rechtsgrundlagen:</u>

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes (KFG) lauten wie folgt:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

(1) Der Zulassungsbesitzer
1. hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht;

§ 36. Allgemeines

Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, dürfen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn

[...] e) bei den der wiederkehrenden Begutachtung (§ 57a) unterliegenden zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, soweit sie nicht unter § 57a Abs. 1b fallen, eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette (§ 57a Abs. 5 und 6) am Fahrzeug angebracht ist.

§ 57a. Wiederkehrende Begutachtung

(5) Entspricht das gemäß Abs. 1 vorgeführte Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit und können mit ihm nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden, und entspricht das Fahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg oder das historische Fahrzeug – soweit dies beurteilt werden konnte – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, so hat der Ermächtigte eine von der Behörde ausgegebene Begutachtungsplakette, auf der das Kennzeichen des Fahrzeuges dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben ist, dem Zulassungsbesitzer auszufolgen oder am Fahrzeug anzubringen; die Begutachtungsplakette ist eine öffentliche Urkunde. Die Begutachtungsplakette ist so am Fahrzeug anzubringen, dass das Ende der gemäß Abs. 3 für die nächste wiederkehrende Begutachtung festgesetzten Frist außerhalb des Fahrzeuges stets leicht festgestellt werden kann. Die Ausfolgung oder Anbringung der Begutachtungsplakette ist in dem gemäß Abs. 4 ausgestellten Gutachten zu vermerken. Der Ermächtigte hat diese Begutachtungsplakette auf Verlangen des Zulassungsbesitzers auch ohne Begutachtung in gleicher Weise auszufolgen oder an Fahrzeugen anzubringen, an denen keine oder nur eine unlesbar gewordene Begutachtungsplakette angebracht ist, wenn der Zulassungsbesitzer nachweist, dass für das Fahrzeug gemäß Abs. 3 noch keine oder keine weitere wiederkehrende Begutachtung fällig geworden ist.“

§ 9 Abs. 3 Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung lautet wie folgt:

„§ 9. (3) Das Anbringen mehrerer Begutachtungsplaketten an einem Fahrzeug nebeneinander oder aufeinander ist unzulässig.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Wie bereits im entscheidungsrelevanten Sachverhalt ausgeführt steht außer Streit, dass der Bf auf dem verfahrensgegenständlichen Fahrzeug zur Tatzeit zwei Begutachtungsplaketten übereinander angebracht hatte. Somit ist der objektive Tatbestand des ihm vorgeworfenen Delikts als erfüllt anzusehen.

2.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf hat diesbezüglich lediglich vorgebracht, dass er eigentlich bereits einen Überprüfungstermin in einer Werkstätte gehabt hat, als jemand von hinten in sein Auto gefahren sei und dessen Stoßstange beschädigt habe, weshalb der Überprüfungstermin verschoben worden sei. Weiters habe er geglaubt, dass er im Rahmen der Begutachtung bei der Prüfstelle des Amtes der Oö. Landesregierung eine neue Begutachtungsplakette erhalte, was jedoch nicht der Fall war.

Es ist davon auszugehen, dass dem Bf nicht bekannt war, dass es nicht zulässig ist, zwei Begutachtungsplaketten übereinander aufzukleben. Er hat diesbezüglich auch keinerlei Vorbringen erstattet. Da die Unkenntnis betreffend Rechtsvorschriften nicht geeignet ist, das Verschulden auszuschließen, ist zumindest von fahrlässigem Verhalten des Bf auszugehen. Somit ist auch das Vorliegen des subjektiven Tatbestandes des vorgeworfenen Delikts zu bejahen.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass gemäß § 19 Abs. 1 VStG Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sind.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders

Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

Die belangte Behörde hat weder mildernde, noch erschwerende Umstände in die Strafbemessung einbezogen. Sie ging von einem Vermögen des Bf in Höhe von 1.600 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten des Bf aus.

Dieser hat der Behörde gegenüber angegeben, dass er trotz einer 72-Stunden-Woche mit seiner Firma ums Überleben kämpfe.

Wenn wie im vorliegenden Fall zwei Begutachtungsplaketten übereinander geklebt werden, ist es nicht mehr auf den ersten Blick möglich, sich davon zu überzeugen, ob auf dem Fahrzeug eine gültige Plakette angebracht ist, wobei ein Ablesen der Plakette im vorliegenden Fall dennoch möglich war, womit der Schutzzweck der Norm, gegen die der Bf verstoßen hat, wiederum erfüllt wurde.

Zusammengefasst war eine Herabsetzung der verhängten Verwaltungsstrafe auf 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 6 Stunden) insoweit als vertretbar anzusehen, als durch eine Strafe in dieser Höhe die zu beachtenden spezial- und generalpräventiven Aspekte dennoch ausreichend berücksichtigt werden.

2.4. Bei diesem Verfahrensergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Beschluss ausführlich zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt

es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing